



# **VORSORGEREGLEMENT**

**der**

**Viscosuisse-Pensionskasse-BVG**

---

**Gültig ab 1. Januar 2024**

## UEBERSICHT ÜBER DIE LEISTUNGEN UND DIE FINANZIERUNG

### Versicherter Jahreslohn Art. 6

Jahreslohn, abzüglich eines Koordinationsbetrags (vgl. Anhang 3).

### Finanzierung Art. 8

*Sparbeitrag* in % des versicherten Jahreslohns:

#### Standard-Sparplan

Alter	AN* / AG*	Total
20 - 34	4.0 / 4.0	8.0
35 - 44	5.5 / 5.5	11.0
45 - 54	8.0 / 8.0	16.0
55 - 70	9.5 / 9.5	19.0

#### Plus-Sparplan

Alter	AN* / AG*	Total
20 - 34	5.0 / 5.0	10.0
35 - 44	6.5 / 6.5	13.0
45 - 54	9.0 / 9.0	18.0
55 - 70	10.5 / 10.5	21.0

*Zusatzsparbeitrag* in % des versicherten Jahreslohns:

Alter	Stiftung Viscosuisse	Total
20 - 65	3.0	3.0

*Zusatzbeitrag* in % des versicherten Jahreslohns:

Alter	AN* / AG*	Total
18 - 65	2.20 / 2.20	4.4
66 - 70	0.85 / 0.85	1.7

\* vorbehältlich einer anderen Aufteilung zwischen Arbeitnehmer (AN) und Arbeitgeber (AG) im Anschlussvertrag

### Einkauf zusätzlicher Leistungen Art. 10

*Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen.* (vgl. Anhang 2a)

*Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung* mittels Sondersparkonto (vgl. Anhang 2b)

### Wohneigentumsförderung Art. 30

*Vorbezug* oder *Verpfändung* von Vorsorgeleistungen für Erwerb, Erstellung oder Umbau von Wohneigentum zum eigenen Bedarf.

### Leistungen im Alter Art. 11 - Art. 13

*Alterskapital* oder *Altersrente*. Die Umwandlung des Alterskapitals in eine Altersrente erfolgt in Abhängigkeit des Rücktrittsalters und des zur Anwendung gelangenden Umwandlungssatzes (vgl. Anhang 3).

Vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 möglich.

*Pensionierten-Kinderrente* in der Höhe von 20% der laufenden Altersrente.

### Leistungen bei Invalidität Art. 14 - Art. 15

*Invalidenrente* In der Höhe von 50% des versicherten Jahreslohns (temporär bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters).

*Invaliden-Kinderrente* in der Höhe von 20% der versicherten Invalidenrente.

*Befreiung* von der Beitragszahlung bei Invalidität infolge Krankheit oder Unfall.

### Leistungen im Todesfall Art. 16 - Art. 20

*Ehegatten-/Lebenspartnerrente* in der Höhe von 30% des versicherten Jahreslohnes.

*Waisenrente* in der Höhe von 10% des versicherten Jahreslohnes.

*Todesfallkapital* in der Höhe des vorhandenen Sparkapitals, abzüglich des Barwertes der durch den Tod ausgelösten Renten.

### Leistungen bei Austritt Art. 21 - Art. 23

Sparkapital

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>Seite</b>
<b>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
Art. 1 Name und Zweck	3
Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	4
Art. 3 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt	5
Art. 4 Alter, Rücktrittsalter	5
Art. 5 Beginn und Ende der Versicherung	6
Art. 6 Freiwillige Weiterversicherung bei Entlassung nach Alter 58	6
Art. 7 Versicherter Jahreslohn	8
<b>B. FINANZIERUNG</b>	<b>10</b>
Art. 8 Beiträge	10
Art. 9 Sparkapital und Sonder-Sparkonto	11
Art. 10 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	12
<b>C. LEISTUNGEN IM ALTER</b>	<b>14</b>
Art. 11 Altersrente	14
Art. 12 Alterskapital (Kapitalabfindung der Altersleistungen)	15
Art. 13 Pensionierten-Kinderrente	15
<b>D. LEISTUNGEN BEI INVALIDITÄT</b>	<b>16</b>
Art. 14 Invalidenrente	16
Art. 15 Invaliden-Kinderrente	17
<b>E. LEISTUNGEN BEI TODESFALL</b>	<b>18</b>
Art. 16 Ehegattenrente	18
Art. 17 Lebenspartnerrente	19
Art. 18 Rente an den geschiedenen Ehegatten	20
Art. 19 Waisenrente	20
Art. 20 Todesfallkapital	20
<b>F. LEISTUNGEN BEI AUSTRITT</b>	<b>22</b>
Art. 21 Fälligkeit der Austrittsleistung	22
Art. 22 Höhe der Austrittsleistung	22
Art. 23 Verwendung der Austrittsleistung	23
Art. 24 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt	23
<b>G. EHESCHIEDUNG</b>	<b>24</b>
Art. 25 Grundsätze	24
Art. 26 Versicherte Personen	24
Art. 27 Invalide vor dem Rücktrittsalter	25
Art. 28 Altersrentner und Invalide nach dem Rücktrittsalter	25
Art. 29 Scheidungsrente	26
<b>H. FINANZIERUNG VON WOHN EIGENTUM</b>	<b>27</b>

---

Art. 30	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	27
<b>I.</b>	<b>WEITERE BESTIMMUNGEN</b>	<b>29</b>
Art. 31	Koordination der Vorsorgeleistungen	29
Art. 32	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	30
Art. 33	Teuerungsanpassung der laufenden Renten	31
Art. 34	Gemeinsame Bestimmungen	31
Art. 35	Lücken im Reglement, Streitigkeiten	31
Art. 36	Vorrang des BVG	32
Art. 37	Teil- oder Gesamtliquidation	32
Art. 38	Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen	32
Art. 39	Informations- und Auskunftspflicht	33
Art. 40	Eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft	34
<b>J.</b>	<b>ORGANISATION / VERWALTUNG / KONTROLLE</b>	<b>35</b>
Art. 41	Stiftungsrat	35
Art. 42	Geschäftsstelle, Geschäftsjahr	36
Art. 43	Revisionsstelle, Experte	36
Art. 44	Schweigepflicht	36
Art. 45	Bearbeiten von Personendaten	37
<b>K.</b>	<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>38</b>
Art. 46	Inkrafttreten, Änderungen	38
Art. 47	Übergangsbestimmungen	38
<b>L.</b>	<b>ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFE</b>	<b>40</b>
<b>M.</b>	<b>ANHÄNGE ZUM VORSORGEREGLEMENT</b>	<b>42</b>
Anhang 1:	Höhe der Beiträge	I
Anhang 2a:	Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen	III
Anhang 2b:	Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung	V
Anhang 3:	Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze	VII
Anhang 4:	Antrag auf Kapitalisierung der Altersrente	IX
Anhang 5:	Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals	X
Anhang 6:	Meldung einer Lebenspartnerschaft	XI

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Name und Zweck

Zweck	<p><sup>1</sup> Unter dem Namen</p> <p><b>Viscosuisse-Pensionskasse-BVG</b></p> <p>(Pensionskasse genannt) besteht mit Sitz in Emmenbrücke eine Personalvorsorgestiftung mit dem Zweck, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stifterfirma und der mit dieser wirtschaftlich oder finanziell verbundenen Unternehmen, mit denen die Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, sowie deren Angehörige und Hinterbliebenen nach den Bestimmungen dieses Reglements und des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität zu schützen.</p>
Rechte / Pflichten	<p><sup>2</sup> Rechte und Pflichten der durch die Pensionskasse Begünstigten und des Arbeitgebers richten sich nach diesem Reglement.</p>
Aufbau	<p><sup>3</sup> Die Pensionskasse entspricht dem Beitragsprimat und gliedert sich in eine Vorversicherung und in eine Hauptversicherung.</p> <p>Die Vorversicherung ist eine reine Risikoversicherung, welche die Risiken Tod und Invalidität vor dem Alter 20 abdeckt.</p> <p>Die Hauptversicherung beginnt ab Alter 20 und setzt sich zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. aus einer durch die Pensionskasse geführten Spareinrichtung;</li><li>b. aus einer Risikoversicherung für die Risiken Tod und Invalidität.</li></ul>
Registrierung gemäss BVG	<p><sup>4</sup> Die Pensionskasse nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und hat sich deshalb in das Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eintragen lassen. Sie garantiert die sich gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ergebenden Leistungen und erfüllt dessen Bestimmungen. Sie untersteht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.</p>
Sicherheitsfonds	<p><sup>5</sup> Die Pensionskasse ist nach Art. 57 BVG dem Sicherheitsfonds angeschlossen und finanziert diesen mit einem vom Bundesrat festgelegten jährlichen Beitrag. Der Sicherheitsfonds erbringt folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Sicherstellung der gesetzlich vorgesehenen Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit der Pensionskasse.</li><li>- Ausrichtung von Zuschüssen bei ungünstiger Altersstruktur der versicherten Personen.</li></ul>
Rückdeckung	<p><sup>6</sup> Die Pensionskasse kann zur Abdeckung der Risiken Tod und Invalidität mit einer Schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaft einen Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag abschliessen. Alle Rechte und Pflichten aus dem Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag tragen ausschliesslich die Pensionskasse und die Versicherungsgesellschaft. Die Destinatäre haben keine direkten Ansprüche gegen die betreffende Lebensversicherungsgesellschaft.</p>

**Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen**

- Versicherter Personenkreis <sup>1</sup> Der Pensionskasse müssen alle Arbeitnehmer, beitreten, welche einen Jahreslohn aufweisen, der die Eintrittsschwelle von 6/8 der maximalen AHV-Altersrente übersteigt (vgl. Anhang 3), vorbehaltlich Absatz 2. Bei teilinvaliden Personen wird die Eintrittsschwelle nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 14 Abs. 3 reduziert.
- Aufnahmeausnahmen <sup>2</sup> Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden
- a. Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
  - b. Arbeitnehmer, die das ordentliche Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben;
  - c. Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag auf höchstens drei Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses;
  - d. Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
  - e. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind sowie Personen, die nach Art. 26a BVG bei der früheren Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;
  - f. Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.
- Freiwillige Versicherung <sup>3</sup> Die Pensionskasse führt keine freiwilligen Versicherungen von teilbeschäftigten Arbeitnehmern für denjenigen Lohnteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen. Ausnahmen sind vom Stiftungsrat nach objektiven Kriterien festzulegen.
- Externe Versicherung <sup>4</sup> Die Pensionskasse führt keine Versicherung eines Arbeitnehmers weiter, dessen Arbeitsverhältnis ohne Rentenanspruch aufgelöst wurde. Vorbehalten bleibt Art. 6.
- Unbezahlter Urlaub <sup>5</sup> Bei unbezahltem Urlaub (die Maximaldauer beträgt 24 Monate) bleibt die Versicherung unverändert in Kraft, falls die Beiträge während der Dauer des Urlaubs ungeschmälert geleistet werden. Fallen dagegen die Beiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung weiter. Nach Ablauf dieser Dauer gelten die Bestimmungen von Abs. 3.

### Art. 3 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt

- Gesundheitsprüfung** <sup>1</sup> Die neu in die Firma eintretenden Arbeitnehmer haben eine Gesundheitserklärung abzugeben. Aufgrund deren Ergebnis kann die Geschäftsstelle der Pensionskasse verlangen, dass sich die Arbeitnehmer auf Kosten der Pensionskasse einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt der Pensionskasse unterziehen und dass zuhanden der Pensionskasse ein Gesundheitszeugnis ausgestellt wird.
- Vorbehalt** <sup>2</sup> Zeigt die Untersuchung, dass ein erhöhtes Risiko vorliegt, kann die Geschäftsstelle auf Empfehlung des Vertrauensarztes einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens fünf Jahre – ab Eintritt in die Pensionskasse gerechnet – dauert. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Leistungsfall ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Pensionskasse auszurichtenden Risikoleistungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten lebenslänglich gekürzt.
- Bestehende Vorbehalte** <sup>3</sup> Auf den mit der eingebrachten Austrittsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Für diesen Vorbehalt ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer anzurechnen.
- Bestehende Leiden** <sup>4</sup> Tritt ein Vorsorgefall vor Durchführung der Gesundheitsprüfung ein, ist die Pensionskasse berechtigt, allfällige Risikoleistungen auf die BVG-Minimalleistungen zu beschränken, sofern sie sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen der Arbeitnehmer schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die er infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen.
- Vorbestehende Arbeitsunfähigkeit** <sup>5</sup> Ist ein Arbeitnehmer vor oder bei der Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Risikoleistungen gemäss diesem Reglement. War der Arbeitnehmer bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig.

### Art. 4 Alter, Rücktrittsalter

- Alter** <sup>1</sup> Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
- Ordentliches Rücktrittsalter** <sup>2</sup> Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem AHV-Referenzalter.    
Das AHV-Referenzalter liegt für Männer bei 65 Jahren. Bei Frauen ist es entsprechend dem Jahrgang wie folgt festgelegt:
- | Jahrgang | AHV-Referenzalter Frauen |
|----------|--------------------------|
| 1960     | 64 Jahre                 |
| 1961     | 64 Jahre und 3 Monate    |
| 1962     | 64 Jahre und 6 Monate    |
| 1963     | 64 Jahre und 9 Monate    |
| Ab 1964  | 65 Jahre                 |
- Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung ist möglich.
- Rücktrittsalter** <sup>3</sup> Das Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Rahmen einer vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung erreicht.

Anspruch <sup>4</sup> Der Anspruch auf die Altersleistungen entsteht am Monatsersten nach Erreichen des Rücktrittsalters.

## Art. 5 Beginn und Ende der Versicherung

Beginn <sup>1</sup> Sofern die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 2 erfüllt sind, beginnt die Versicherung an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

Ende <sup>2</sup> Die Versicherungspflicht endet infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht.

Aufnahme <sup>3</sup> Die Aufnahme in die Vorversicherung erfolgt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs, diejenige in die Hauptversicherung am 1. Januar nach Vollendung des 19. Altersjahrs.

Nachdeckung <sup>4</sup> Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig.

## Art. 6 Freiwillige Weiterversicherung bei Entlassung nach Alter 58

Voraussetzungen <sup>1</sup> Versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahrs aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wird, können die Weiterführung der gesamten Vorsorge (Alterssparen und Risikoversicherung) oder nur der Risikoversicherung verlangen. Die Voraussetzungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Arbeitgeber die Auflösung des Arbeitsverhältnisses initiiert und dieses mittels einer Aufhebungsvereinbarung aufgelöst wird. Die Weiterversicherung muss schriftlich bis spätestens 30 Tage nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Geschäftsstelle angemeldet werden. Der Nachweis über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist von der versicherten Person zu erbringen.

Versicherter Jahreslohn <sup>2</sup> Für die Weiterversicherung gilt der im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherte Jahreslohn. Die versicherte Person kann jedoch einen tieferen als den bisherigen Jahreslohn versichern bzw. den versicherten Jahreslohn während der Weiterversicherung in maximal zwei Teilschritten nach unten anpassen. Folgende Optionen sind möglich:

- a. 100% des bisherigen versicherten Jahreslohns;
- b. 50% des bisherigen versicherten Jahreslohns;
- c. Minimaler versicherter Jahreslohn, der sich gemäss Eintrittsschwelle (Art. 2 Abs. 1) ergibt.

Beiträge <sup>3</sup> Die versicherte Person hat sämtliche reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu entrichten.

Alterssparen (Leistungen von Sparbeiträgen) <sup>4</sup> Die versicherte Person kann jeweils auf den 1. Januar eines Jahres beantragen, das Alterssparen zu sistieren bzw. wieder aufzunehmen. Ohne anderweitige schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse bis spätestens 30. November gilt das gewählte Alterssparen auch für das Folgejahr.



- Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung
- <sup>5</sup> Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung wird die Austrittsleistung in dem Umfang an diese überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Zuerst wird das Guthaben des Sonder-Sparkontos und anschliessend das Sparkonto reduziert. Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital (inklusive Guthaben des Sonder-Sparkontos) reduziert. Falls mindestens ein Drittel der Austrittsleistung zurückbleibt, wird die Versicherung weitergeführt. Der im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherte Jahreslohn wird proportional zur übertragenen Austrittsleistung reduziert. Andernfalls gilt Abs. 6.
- Ende
- <sup>6</sup> Die Weiterversicherung endet:
- a. auf Begehren der versicherten Person (per Monatsende);
  - b. bei Eintritt eines Vorsorgefalls;
  - c. bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden;
  - d. mittels Kündigung bei Ausfall der Beitragszahlung per Ende desjenigen Monats, für welchen die letzte Beitragszahlung erfolgt;
  - e. spätestens bei Erreichen des Rücktrittsalters.
- Nach Beendigung der Weiterversicherung infolge Bst. a und d wird die Alters- oder die Austrittsleistung fällig. Bei Beendigung infolge Bst. b und e werden die entsprechenden Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen ausgelöst. Bei Beendigung infolge Bst. c wird die Austrittsleistung fällig. Kann diese nicht vollständig in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden, so wird das verbleibende Guthaben als Altersleistung fällig.
- Einschränkungen
- <sup>7</sup> Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, müssen die Vorsorgeleistungen gemäss diesem Reglement in Rentenform bezogen, und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.
- Freiwilliger Einkauf
- <sup>8</sup> Der Einkauf von zusätzlichen Leistungen gemäss Art. 10 ist weiterhin möglich, auch wenn nur noch die Risikoversicherung weitergeführt wird.

**Art. 7 Versicherter Jahreslohn**

Jahreslohn	<p><sup>1</sup> Der Jahreslohn entspricht dem mutmasslichen Jahreslohn nach Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.</p> <p>Bei der Festsetzung des Jahreslohns sind folgende Grundsätze zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Lohnbestandteile, die nur gelegentlich oder vorübergehend anfallen, werden weggelassen;</li><li>b. Naturalentschädigungen werden gemäss den Bestimmungen der AHV als Lohn bewertet;</li><li>c. Lohnausfälle infolge von Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Vaterschaft- oder Adoptionsurlaub, Betreuungsurlaub oder Militärdienst werden nicht abgezogen;</li><li>d. Bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Höhe des Lohns stark schwanken, kann der Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden.</li></ul>
Koordinationsbetrag	<p><sup>2</sup> Der Koordinationsbetrag entspricht 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 3).</p>
Versicherter Jahreslohn	<p><sup>3</sup> Der versicherte Jahreslohn entspricht jenem Teil des Jahreslohns, der den Koordinationsbetrag übersteigt.</p>
Maximum / Minimum	<p><sup>4</sup> Der versicherte Jahreslohn ist begrenzt. Er beträgt mindestens 1/8 der maximalen AHV-Altersrente. Er ist auf den 2 1/8 fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente beschränkt (vgl. Anhang 3).</p>
Unterjähriger Eintritt	<p><sup>5</sup> Der Jahreslohn wird für das ganze Jahr festgelegt. Bei unterjährigem Eintritt wird er auf ein Jahr umgerechnet.</p>
Lohnänderungen	<p><sup>6</sup> Der Jahreslohn wird jeweils am 1. Januar dem aktuellen Stand angepasst, wobei allfällige für das laufende Jahr vereinbarte Änderungen zu berücksichtigen sind. Für voll arbeitsunfähige und voll invalide Personen sind jedoch keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Versicherungsfall ein, wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht.</p> <p>Bei unterjähriger Lohnänderung ab CHF 100.00 pro Monat wird Abs. 3 sinngemäss angewendet.</p>
Anpassungen der Grenzbeträge	<p><sup>7</sup> Für teilzeitbeschäftigte Personen werden der Koordinationsbetrag und die Eintrittsschwelle durch entsprechende Reduktion dem Grad der Beschäftigung angepasst. Für teilinvalide Personen werden das Lohnmaximum, der Koordinationsbetrag und die Eintrittsschwelle durch entsprechende Reduktion nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 14 Abs. 3 angepasst.</p>
Lohnanpassung bei Invalidität	<p><sup>8</sup> Wird eine versicherte Person für invalid erklärt, wird die Vorsorge nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 14 Abs. 3 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen dem Grad der restlichen Erwerbsfähigkeit entsprechenden aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind.</p>

Besitzstand nach  
Alter 58

<sup>9</sup> Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Jahreslohn bis zum Rücktrittsalter gemäss Art. 4 Abs. 2 beibehalten wird. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Beiträge weiterhin entrichtet werden.

Es dürfen im Rahmen dieses Lohnbesitzstandes keine Lohnanteile weiter versichert werden, bei deren Wegfall eine Altersleistung im entsprechenden Umfang aus der Pensionskasse bezogen wurde oder wird (Teilpensionierung).

## B. FINANZIERUNG

### Art. 8 Beiträge

- Beginn Beitragspflicht<sup>1</sup> Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse.
- Ende Beitragspflicht<sup>2</sup> Die Beitragspflicht endet:
- mit dem Austritt aus der Pensionskasse,
  - mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen,
  - mit Ende des Todesmonats,
  - mit Ende der Lohnfortzahlung oder mit der Erschöpfung der Taggelder der Gehaltsausfallversicherung,
  - spätestens aber mit Vollendung des 70. Altersjahres. Vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 4.
- Gesamtbeitrag<sup>3</sup> Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den beiden folgenden Komponenten zusammen:
- Sparbeitrag
  - Zusatzbeitrag
- Sparbeitrag<sup>4</sup> Die Sparbeiträge dienen zur Bildung des Sparkapitals.
- Zusatzsparbeitrag<sup>5</sup> Bis auf Widerruf des Stiftungsrats beteiligt sich die Stiftung Viscosuisse mit einem jährlichen Zusatzsparbeitrag in der Höhe von 3% der versicherten Lohnsumme aller Versicherten an der Finanzierung. Diese zusätzliche Finanzierung ist temporär und nicht garantiert, es kann kein dauernder Rechtsanspruch daraus abgeleitet werden. Diese zusätzlich finanzierten Sparbeiträge gelten nicht als von der versicherten Person geleistete Sparbeiträge gemäss Art. 17 FZG.
- Bei Bezügern einer ganzen Invalidenrente wird der Zusatzsparbeitrag aufgrund des der Invalidenrente zugrunde liegenden versicherten Lohns berechnet und dem passiven Teil des Sparkapitals (vgl. Art. 7 Abs. 8) gutgeschrieben. Bei Vorliegen einer Teilinvalidität erfolgt die Gutschrift entsprechend der Rentenabstufung gemäss Art. 14 Abs. 3.
- Zusatzbeitrag<sup>6</sup> Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung:
- des Sterbe- und Invaliditätsrisikos;
  - der Kosten infolge der überhöhten Umwandlungssätze;
  - allfälliger Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung;
  - der Beiträge an den Sicherheitsfonds;
  - der Verwaltungskosten.
- Die Zusatzbeiträge gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 22.
- Beitragshöhe<sup>7</sup> Die Pensionskasse führt mehrere Sparpläne. Die angeschlossenen Arbeitgeber wählen den für ihren Anschluss geltenden Sparplan. Der gewählte Sparplan ist Bestandteil des jeweiligen Anschlussvertrages. Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind abhängig vom gewählten Sparplan und im Anhang festgelegt (vgl. Anhang 1).

Lohnabzüge	<sup>8</sup> Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge. Er zieht der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab. Die Beiträge sind monatlich zu bezahlen. Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Pensionskasse einen Verzugszins in der Höhe von 5%.
Beitragsbefreiung	<sup>9</sup> Nach Ende der Beitragspflicht gem. Abs. 2 lit. c und d, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Rentenbeginns der IV, tritt eine Beitragsbefreiung ein, indem nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 14 Abs. 3 während der Dauer der Invalidität, längstens bis zum Erreichen des Rücktrittsalters, die Sparbeiträge aus der Pensionskasse geleistet werden. Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss dem für die jeweilige angeschlossene Unternehmung gültigen Sparplan im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat.
Beitragszahlungen auf bisherigem versicherten Jahreslohn	<sup>10</sup> Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns nach Lohnreduktion nach Alter 58 (vgl. Art. 7 Abs. 9) gehen die zusätzlichen Spar- und Zusatzbeiträge sowie allfällige Sanierungsbeiträge gemäss Art. 38 Abs. 4 zulasten des Arbeitnehmers.

## Art. 9 Sparkapital und Sonder-Sparkonto

Sparkapital	<sup>1</sup> Für jede versicherte Person wird ein Sparkapital geführt.
Bildung Sparkapital	<sup>2</sup> Dem Sparkapital werden gutgeschrieben: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Sparbeiträge,</li> <li>b. die Eintrittsleistungen,</li> <li>c. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung,</li> <li>d. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung,</li> <li>e. allfällige Einkaufssummen sowie</li> <li>f. die Zinsen.</li> </ol> <p>Dem Sparkapital werden belastet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung,</li> <li>b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung.</li> </ol>
Sonder-Sparkonto	<sup>3</sup> Dem Sonder-Sparkonto werden die Einkäufe für vorzeitige Pensionierungen gutgeschrieben.
Alterskapital	<sup>4</sup> Das Alterskapital entspricht dem Sparkapital bei Erreichen des Rücktrittsalters.
Höhe Sparbeiträge	<sup>5</sup> Die Höhe der Sparbeiträge ist im Anhang festgelegt (vgl. Anhang 1).
Zinssatz	<sup>6</sup> Der Zinssatz der einzelnen Konti für das abgelaufene Geschäftsjahr wird jährlich vom Stiftungsrat aufgrund der finanziellen Lage festgelegt. Dieser Zinssatz gilt (ohne anders lautenden Beschluss) auch für Vorsorgefälle und Austritte per 31. Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahres. Bei Vorsorgefällen und Austritten vor dem 31. Dezember erfolgt keine Nachzahlung oder Rückforderung. Der Stiftungsrat legt ebenfalls den Zinssatz für die unterjährigen Zahlungen (Vorsorgefälle und Austritte) des nächsten Geschäftsjahres fest.
Verzinsung	<sup>7</sup> Der Zins wird auf dem Stand des Sparkapitals am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des Kalenderjahrs dem Sparkapital gutgeschrieben.

Zusatzverzinsung	<sup>8</sup> Bis auf Widerruf des Stiftungsrats finanziert die Stiftung Viscosuisse eine Zusatzverzinsung in der Höhe von 1% der Sparkapitalien der versicherten Personen. Diese zusätzliche Verzinsung ist temporär und nicht garantiert, es kann kein dauernder Rechtsanspruch daraus abgeleitet werden.
Pro rata Verzinsung	<sup>9</sup> Wird eine Austrittsleistung eingebracht oder ein Einkauf getätigt, tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet die versicherte Person während des Jahres aus der Pensionskasse aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.
Beiträge bei Invalidität	<sup>10</sup> Bei Vollinvalidität werden die Sparbeiträge auf Grund des zuletzt versicherten Jahreslohns und gemäss dem für die jeweilige angeschlossene Unternehmung gültigen Sparplan im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bis zum ordentlichen Rücktrittsalter dem Sparkapital gutgeschrieben. Bei Teilinvalidität wird das Sparkapital nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 14 Abs. 3 in einen IV-Teil und einen Aktivteil aufgeteilt. Der IV-Teil wird wie für eine vollinvalide Person und der Aktivteil wie für eine versicherte Person geführt.

## Art. 10 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen

Eintrittsleistungen	<sup>1</sup> Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonti- bzw. -depots oder Freizügigkeitspolicen, sind als Eintrittsleistung in die Pensionskasse einzubringen. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum dem persönlichen Sparkapital in der Viscosuisse-Pensionskasse-BVG gutgeschrieben. Falls die versicherte Person auch in der Angestellten-Versicherungskasse der Viscosuisse SA (AVK) versichert ist, wird der Teil der Freizügigkeitsleistung, der den maximalen Einkaufsbetrag der Viscosuisse-Pensionskasse-BVG übersteigt, dem persönlichen Sparkapital in der Angestellten-Versicherungskasse der Viscosuisse SA (AVK) gutgeschrieben. Die versicherte Person ist gesetzlich verpflichtet, sämtliche Austrittsleistungen der Pensionskasse zu überweisen.
Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen	<sup>2</sup> Eine arbeitsfähige versicherte Person, die nicht die vollen reglementarischen Leistungen erreicht, kann – unter Beachtung von Abs. 6 – vor Eintritt eines Vorsorgefalls jederzeit mit einer Einlage von mindestens CHF 3'000.00 zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Falls der maximal mögliche Einkauf bei Eintritt unter CHF 3'000.00 liegt, kann dieser Betrag einbezahlt werden. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang entnommen werden (vgl. Anhang 2a). Bei aufgeschobener Pensionierung können auch über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus Einkäufe getätigt werden, wobei der maximal zulässige Einkauf dem Betrag im Alter 64 entspricht.
Einkauf in vorzeitige Pensionierung (Auskauf)	<sup>3</sup> Hat eine arbeitsfähige versicherte Person die fehlenden Vorsorgeleistungen gemäss Abs. 2 vollständig eingekauft, kann sie zusätzlich einen Teil der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung einkaufen.  Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang 2b entnommen werden, wobei der allenfalls über dem maximalen Sparkapital gemäss Anhang 2a liegende Betrag von der möglichen Einkaufssumme abgezogen wird. Die Einkaufssumme wird dem Sonder-Sparkonto gutgeschrieben.

- Weiterarbeit nach  
Einkauf in vorzei-  
tige Pensionierung
- <sup>4</sup> Übersteigt die sich unter Anrechnung des Sonder-Sparkontos für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebende Altersrente die im Rücktrittsalter versicherte Altersrente aus dem Sparkapital um mehr als 5%, treten folgende Massnahmen in Kraft:
- Der Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber leisten keine Beiträge mehr, mit Ausnahme von Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 38;
  - Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt.
  - Sämtliche Konten werden nicht mehr verzinst.
- Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderungen des Beschäftigungsgrads oder Einlagen infolge Ehescheidung sind entsprechend zu berücksichtigen.
- Steuerliche Ab-  
zugsfähigkeit
- <sup>5</sup> Die steuerliche Abzugsfähigkeit des freiwilligen Einkaufs nach Abs. 3 und 4 ist von der versicherten Person bei den zuständigen Steuerbehörden selber abzuklären.
- Einschränkungen
- <sup>6</sup> Wird ein Einkauf getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
- Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, darf ein Einkauf erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters einen Einkauf leisten, soweit diese zusammen mit den Vorbezügen die vollen reglementarischen Leistungen nicht überschreiten.
- Bezug von Alters-  
leistungen
- <sup>7</sup> Bei versicherten Personen, die bereits eine Altersleistung aus einer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung beziehen oder bezogen haben und die in der Folge die Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen oder ihren Beschäftigungsgrad erhöhen, reduziert sich die mögliche Einlage um die bei der Pensionierung verrenteten oder bezogenen Sparguthaben inkl. Zinsen (Verzinsung mit BVG-Zinssatz).
- Zuzüger aus dem  
Ausland
- <sup>8</sup> Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen.

## C. LEISTUNGEN IM ALTER

### Art. 11 Altersrente

Anspruch <sup>1</sup> Mit Erreichen des Rücktrittsalters (vgl. Art. 4) hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslange Altersrente.

Höhe <sup>2</sup> Die Höhe der jährlichen ordentlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparkapital inkl. eines allfälligen Sonder-Sparkontos durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 3.

Vorzeitige Pensionierung <sup>3</sup> Die vorzeitige Pensionierung ist ab Monatserstem nach Vollendung des 58. Altersjahrs möglich.

Aufgeschobene Pensionierung <sup>4</sup> Bleibt das Arbeitsverhältnis in Absprache mit dem Arbeitgeber über das Rücktrittsalter hinaus bestehen, bleibt die versicherte Person in der Pensionskasse versichert, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres.

Die Höhe der Altersrente bei aufgeschobener Pensionierung entspricht dem vorhandenen Sparkapital inkl. eines allfälligen Sonder-Sparkontos multipliziert mit dem im Zeitpunkt der Pensionierung gültigen Umwandlungssatz.

Die versicherte Person kann nach dem ordentlichen Rücktrittsalter auf die Erhebung von Sparbeiträgen (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) verzichten. Sie teilt dies der Pensionskasse spätestens im Monat, im welchem sie das ordentlichen Rücktrittsalter erreicht, unwiderruflich mit. Auch in diesem Fall wird der Zusatzbeitrag gemäss Anhang 1 erhoben.

Kürzung der Altersrente <sup>5</sup> Die Höhe der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung entspricht dem mit dem Umwandlungssatz gemäss Anhang 3 multiplizierten Sparkapital inkl. eines allfälligen Sonder-Sparkontos im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung.

Teilpensionierung <sup>6</sup> Die Pensionierung kann schrittweise erfolgen, sofern sich der Jahreslohn um mindestens einen Fünftel reduziert. Eine Teilpensionierung kann in höchstens drei Schritten vorgenommen werden, wobei der letzte Schritt zur vollständigen Pensionierung führt.

Macht die versicherte Person von diesem Recht Gebrauch, wird eine Teil-Altersrente im Umfang der prozentualen Reduktion des versicherten Lohns fällig.

Sinkt der Jahreslohn voraussichtlich dauerhaft unter die Eintrittsschwelle gemäss Art. 2 Abs. 1, wird die gesamte Altersrente fällig. Bei vorzeitiger oder aufgeschobener teilweiser Pensionierung ist die versicherte Person für die Abklärung der Art und Weise der Besteuerung der Altersleistungen verantwortlich.

Invalidität und Pensionierung <sup>7</sup> Wird eine versicherte Person nach der vorzeitigen Pensionierung oder während der Aufschubszeit invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden Altersleistungen ausgelöst.

Tod bei Teilpensionierung <sup>8</sup> Im Todesfall bei Teilpensionierung besteht auf dem nicht bezogenen Teil (Aktivteil) ein anteilmässiger Anspruch auf Hinterlassenenleistungen gemäss Art. 16 – Art. 20. Auf dem bereits bezogenen Teil (Passivteil) besteht ein anteilmässiger Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Art. 16 – Art. 18, sofern und soweit der Passivteil in Rentenform bezogen wurde.



Tod bei aufgeschobener Pensionierung

<sup>9</sup> Im Todesfall bei aufgeschobener Pensionierung wird vor der ersten Rentenzahlung das vorhandene, verzinstes Sparkapital mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 3 in eine Altersrente umgerechnet; daraus werden die Leistungen an die Hinterlassenen gemäss Art. 16 – Art. 19 berechnet. Wurde der Antrag für das Alterskapital oder Teile davon gestellt, so gelangt im Todesfall dieser Anteil als Todesfallkapital zur Auszahlung.

## Art. 12 Alterskapital (Kapitalabfindung der Altersleistungen)

Kapitalbezug

<sup>1</sup> Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente das Sparkapital inkl. eines allfälligen Sonder-Sparkapitals oder Teile davon bar beziehen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Mit dem Bezug des Alterskapitals sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.

Schriftliche Erklärung

<sup>2</sup> Ein entsprechender schriftlicher Antrag (vgl. Anhang 4) muss spätestens drei Monate vor der Pensionierung eingereicht werden. Diese Frist entfällt, wenn die versicherte Person eine Kapitalauszahlung gemäss Art. 37 Abs. 2 BVG geltend macht.

Bleibt das Arbeitsverhältnis über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus bestehen, muss der Antrag spätestens 3 Monate vor dem ordentlichen Rücktrittsalter eingereicht werden.

In begründeten Fällen und nach Anhörung der Sozialbehörde der Gemeinde kann der Stiftungsrat trotzdem die Rentenzahlung anordnen.

Zustimmung des Ehegatten

<sup>3</sup> Ist die versicherte Person verheiratet, ist der Antrag nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

Restriktionen

<sup>4</sup> Für Bezüger einer Teil-Invalidenrente ist der Kapitalbezug nur für den Aktivteil möglich.

Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

<sup>5</sup> Gestützt auf die Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen können die vom kantonalen Recht bezeichneten Fachstellen unter gewissen Voraussetzungen eine Meldung zur Sicherung von Vorsorgeguthaben an die Pensionskasse machen. Besteht eine solche Meldung, so meldet die Pensionskasse der Fachstelle die Fälligkeit des Kapitalbezugs der Altersleistungen mit dem dazu vorgesehenen Formular. Sie überweist den Kapitalbezug erst 30 Tage, nachdem eine schriftliche Empfangsbestätigung dieser Meldung vorliegt. Während dieser Zeit wird das Kapital nicht verzinst.

## Art. 13 Pensionierten-Kinderrente

Anspruch

<sup>1</sup> Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente beanspruchen könnte.

Beginn / Ende

<sup>2</sup> Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.

Höhe

<sup>3</sup> Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der laufenden Altersrente.

## D. LEISTUNGEN BEI INVALIDITÄT

### Art. 14 Invalidenrente

Anspruch <sup>1</sup> Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren. Im Weiteren besteht Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 23 lit. b und lit. c BVG erfüllt sind

IV-Grad <sup>2</sup> Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad. Bei teilweise Erwerbstätigen ermittelt die Pensionskasse den Invaliditätsgrad auf Basis der Feststellungen der IV selbst. Massgebend für die Leistungsbemessung ist die versicherte Erwerbstätigkeit beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat.

Rentenabstufung <sup>3</sup> Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Invalidenrente festgelegt.

- a. Bei einem Invaliditätsgrad ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente;
- b. Bei einem Invaliditätsgrad von 50% bis 69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad;
- c. Bei einem Invaliditätsgrad von unter 50% gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
40%	25.0%
41%	27.5%
42%	30.0%
43%	32.5%
44%	35.0%
45%	37.5%
46%	40.0%
47%	42.5%
48%	45.0%
49%	47.5%

Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente. Vorbehalten bleibt Art. 47 Abs. 4.

Beginn <sup>4</sup> Die Invalidenrente wird ausbezahlt ab Rentenbeginn der IV, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung allfälliger Taggeldansprüche.

Ende <sup>5</sup> Die Invalidenrente wird während der Dauer der Invalidität, längstens jedoch bis zum Tode, ausgerichtet. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird die Invalidenrente von der Altersrente gemäss Art. 11 Abs. 2 abgelöst..

Höhe <sup>6</sup> Bei Vollinvalidität entspricht die jährliche Invalidenrente 50% des bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Jahreslohns.

Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Invalidenrente nach Abs. 3.

---

Rentenanpassung	<sup>7</sup> Die einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgeschoben, wenn sich als Folge einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 Prozentpunkte ändert.
Sonder-Sparkonto	<sup>8</sup> Bei Invalidität gelangt zusätzlich das Guthaben des Sonder-Sparkontos gemäss Art. 9 Abs. 3 zur Auszahlung. Bei teilweiser Invalidität wird dieses Guthaben im Verhältnis der von der Pensionskasse ausgerichteten Invalidenrente zur Vollinvalidenrente ausbezahlt. Bei Beginn der Rentenzahlungen aus der Pensionskasse infolge Invalidität kann von der versicherten Person statt eines Bezugs auch festgelegt werden, dass das Kapital erst im Rücktrittsalter - oder bei vorzeitigem Ableben im Todesfall - zur Auszahlung gelangt. Ein solcher Entscheid ist unwiderruflich.
Revisionen	<sup>9</sup> Invalidenrentner sind verpflichtet, der Pensionskasse allfällige Revisionen der IV sofort zu melden, damit die Pensionskasse gegebenenfalls ihre Leistungen anpassen kann.
Kürzung	<sup>10</sup> Muss die Pensionskasse Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, muss die versicherte Person die Austrittsleistung der Pensionskasse rückerstatten.  Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Invalidenleistungen auf die BVG-Mindestleistung gekürzt. Nach der Rückerstattung erfolgt eine Neuberechnung gemäss Reglement.

## **Art. 15 Invaliden-Kinderrente**

Anspruch	<sup>1</sup> Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 19 beanspruchen könnte.
Beginn / Ende	<sup>2</sup> Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	<sup>3</sup> Die jährliche ganze Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten Invalidenrente. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Invaliden-Kinderrente nach Art. 14 Abs. 3.

## E. LEISTUNGEN BEI TODESFALL

### Art. 16 Ehegattenrente

Anspruchsvoraussetzung	<p><sup>1</sup> Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur, wenn die verstorbene versicherte Person</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert war oder</li><li>b. von der Pensionskasse im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt oder</li><li>c. die Voraussetzungen gemäss Art. 18 lit. b und c BVG erfüllt.</li></ul>
Anspruch	<p><sup>2</sup> Der Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder</li><li>b. das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.</li></ul>
Einmalige Abfindung	<p><sup>3</sup> Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten.</p>
Beginn / Ende	<p><sup>4</sup> Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tode des überlebenden Ehegatten.</p>
Höhe	<p><sup>5</sup> Die jährliche Ehegattenrente beträgt 30% des versicherten Gehaltes bzw. 60% der laufenden Alters- oder Invalidenrente.</p> <p>Bei versicherten Personen, die einen Vorbezug im Sinne des WEF vorgenommen haben, beträgt die Ehegattenrente vor oder nach dem Rücktrittsalter höchstens 60% der mit einem Projektionszinssatz von 3% hochgerechneten Altersrente.</p>
Ehegattenrente bei Kapitalbezug der Altersrente	<p><sup>6</sup> Wurde beim Erreichen des Rücktrittsalters ein Teil der Altersrente in Kapitalform bezogen, wird nur auf dem verbleibenden Rententeil eine entsprechende Ehegattenrente fällig.</p>
Kapitalisierung der Ehegattenrente	<p><sup>7</sup> Die Ehegattenrente kann auf Gesuch hin spätestens nach 3 Monaten ab Bekanntgabe der Pensionskassenleistungen auch in Kapitalform bezogen werden. Der Kapitalwert entspricht dem versicherungstechnischen Barwert (bei Abschluss eines Kollektivversicherungsvertrags gegebenenfalls gemäss dem Tarif der Lebensversicherungsgesellschaft), höchstens aber der Summe der koordinierten Ehegattenrente (ohne Teuerung) der nächsten 15 Jahre. Bereits ausbezahlte Renten werden beim Kapitalbezug angerechnet. Mit dem Kapitalbezug sind alle reglementarischen Ansprüche – mit Ausnahme des Anspruchs auf Waisenrenten – abgegolten.</p> <p>In begründeten Fällen und nach Anhörung der Sozialbehörde der Gemeinde kann der Stiftungsrat trotzdem die Rentenzahlung anordnen.</p>

Rentenkürzungen	<p><sup>8</sup> Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von zehn Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 5% der vollen Ehegattenrente gekürzt, höchstens aber um 50%. Auf diese Kürzung wird verzichtet, wenn die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.</p> <p>Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahrs, wird die Ehegattenrente wie folgt gekürzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Eheschliessung während des 66. Altersjahrs: um 20%</li> <li>b. Eheschliessung während des 67. Altersjahrs: um 40%</li> <li>c. Eheschliessung während des 68. Altersjahrs: um 60%</li> <li>d. Eheschliessung während des 69. Altersjahrs: um 80%</li> </ul> <p>Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 69. Altersjahrs, besteht Anspruch auf die minimale Ehegattenrente gemäss BVG oder auf die entsprechende Abfindung.</p>
Mindestleistungen	<p><sup>9</sup> Der Anspruch auf die Ehegattenrente gemäss BVG ist in jedem Fall gewahrt.</p>

## Art. 17 Lebenspartnerrente

Anspruch	<p><sup>1</sup> Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen wie für die Ehegattenrente hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in der Höhe der Ehegattenrente bzw. auf eine einmalige Abfindung, sofern zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die versicherte und die begünstigte Person unverheiratet sind und keine juristischen Gründe (Art. 94 ff ZGB) gegen eine Heirat der beiden gesprochen hätten,</li> <li>b. der Lebenspartner mit der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar mindestens fünf Jahre in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamer Haushaltung gelebt hat, und</li> <li>c. die versicherte Person der Geschäftsstelle zu Lebzeiten den anspruchsberechtigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat (vgl. Anhang 6).</li> </ul> <p>Die Beweislast der aufgeführten Bedingungen liegt beim Anspruchsberechtigten.</p>
Anspruch von rentenbeziehenden Personen	<p><sup>2</sup> Im Todesfall eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente besteht nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls die Partnerschaft in einer ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamer Haushaltung bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen (Alters- oder Invaliden-) Rentenzahlung bestand und im Todeszeitpunkt die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind.</p>
Voraussetzungen	<p><sup>3</sup> Die versicherte beziehungsweise die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen. Der Stiftungsrat prüft im Leistungsfall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.</p>
Ende	<p><sup>4</sup> Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod des Rentenbezügers.</p>
Anrechnung von Vorsorgeleistungen	<p><sup>5</sup> Die Lebenspartnerrente wird um den Betrag allfälliger Hinterlassenenleistungen aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung gekürzt.</p>

Anrechnung Jahre <sup>6</sup> Die Dauer einer Partnerschaft nach Abs. 1 wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 16 angerechnet.

## Art. 18 Rente an den geschiedenen Ehegatten

- Anspruch <sup>1</sup> Der geschiedene Ehegatte hat unter Vorbehalt von Abs. 2 Anspruch auf eine Geschiedenenrente gemäss Art. 20 BVV2 in der Höhe der BVG-Witwen- oder Witwerrente, sofern
- a. die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und
  - b. ihm bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.
- Dauer <sup>2</sup> Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.
- Kürzung <sup>3</sup> Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.
- Scheidung vor dem 1. Januar 2017 <sup>4</sup> Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslange Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Leistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 gültigen Art. 20 BVV 2.

## Art. 19 Waisenrente

- Anspruch <sup>1</sup> Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflege- und Stiefkinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person nachweislich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- Beginn / Ende <sup>2</sup> Der Anspruch entsteht mit dem Tode der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tode oder mit Vollendung des 18. Altersjahrs der Waisen.
- Sonderfälle <sup>3</sup> Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs, längstens jedoch bis zum 25. Altersjahr ausbezahlt
- a. an Kinder, die noch in Ausbildung stehen,
  - b. an invalide Kinder, sofern sie zu mindestens 70% invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit.
- Höhe <sup>4</sup> Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind vor dem Rücktrittsalter 10% des zuletzt versicherten Lohns bzw. beim Tode nach dem ordentlichen Rücktrittsalter 20% der laufenden Altersrente. Bei Vollwaisen wird die Rente verdoppelt.

## Art. 20 Todesfallkapital

- Anspruch <sup>1</sup> Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug einer Altersrente, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Begünstigungsordnung	<p><sup>2</sup> Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung (vorbehalten bleibt eine schriftliche Begünstigenerklärung):</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a. Der Ehegatte; bei dessen Fehlen</li><li>b. Die unterstützungsberechtigten Kinder (inkl. Pflege- und Stiefkinder), welche Anspruch auf eine Waisenrente nach Art. 19 haben; (bis nach Vollendung des 18. Altersjahrs, längstens jedoch bis zum 25. Altersjahr; invalide Kinder bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit) der verstorbenen Person; bei deren Fehlen</li><li>c. Natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes massgeblich unterstützt wurden oder die Person, die mit ihr in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen</li><li>d. Die Kinder und Stiefkinder, sofern diese nicht schon unter Ziff. b fallen; bei deren Fehlen,</li><li>e. Die Eltern und Geschwister.</li></ol>
Erklärung	<p><sup>3</sup> Die versicherte Person kann zuhanden der Geschäftsstelle der Pensionskasse schriftlich festlegen (vgl. Anhang 5), welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben.</p> <p>Es besteht für Personen gemäss Ziff. c nur dann Anspruch auf Todesfallkapital, wenn der Versicherte die begünstigte Person(en) zu Lebzeiten der Pensionskasse mittels Erklärung bekanntgegeben hat. Zudem besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital gemäss Ziff. c, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht.</p>
Fehlen einer Erklärung	<p><sup>4</sup> Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der anspruchsberechtigten Gruppe (gemäss Rangordnung von Abs. 2) zu gleichen Teilen aufgeteilt.</p>
Auszahlung	<p><sup>5</sup> Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Auszahlung des Todesfallkapitals ratenweise vorgenommen werden.</p>
Höhe	<p><sup>6</sup> Das Todesfallkapital entspricht für die Personengruppen gemäss Ziff. a bis c dem beim Ableben vorhandenen Sparkapital, bei den Personengruppen gemäss Ziff. d bis e dem halben Sparkapital. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen.</p> <p>Die von der versicherten Person freiwillig geleisteten Einlagen in die vollen reglementarischen Leistungen sowie das Sonder-Sparkonto werden jedoch in jedem Fall separat ausbezahlt.</p> <p>Bei aufgeschobener Altersrente entsprechen die Leistungen Art. 11 Abs. 9.</p>

## F. LEISTUNGEN BEI AUSTRITT

### Art. 21 Fälligkeit der Austrittsleistung

- Fälligkeit <sup>1</sup> Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der Pensionskasse aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.
- Verzugszins <sup>2</sup> Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Pensionskasse ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen (vgl. Anhang 3).
- Vorrang der Altersleistungen <sup>3</sup> Tritt die versicherte Person nach Vollendung des 58. Altersjahrs aus, besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung, sondern es erfolgt eine vorzeitige Pensionierung. Die versicherte Person kann jedoch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.

### Art. 22 Höhe der Austrittsleistung

- Berechnungsarten <sup>1</sup> Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.
- Sparkapital <sup>2</sup> Sparkapital gemäss Art. 15 FZG:  
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparkapital und dem Sonder-Sparkonto.
- Mindestbetrag <sup>3</sup> Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG:  
Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus:  
a. Eingebachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz, sowie  
b. den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen inkl. Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz (vgl. Anhang 3).  
Auf allfälligen zusätzlichen Sparbeiträgen gemäss Art. 6 und Art. 8 Abs. 10 entfällt der Zuschlag.
- BVG-Altersguthaben <sup>4</sup> BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG:  
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.



## Art. 23 Verwendung der Austrittsleistung

- |   |  |
|---|--|
| Neue Vorsorgeeinrichtung                              | <sup>1</sup> Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.   |
| Freizügigkeitsstiftung                                | <sup>2</sup> Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse die entsprechende Freizügigkeitsstiftung mitzuteilen.   |
| Mitteilungspflicht                                    | <sup>3</sup> Bleibt die Mitteilung der versicherten Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen der Auffangeinrichtung überwiesen.<br><br>Dies gilt sinngemäss für einen auszurichtenden Betrag aus Vorsorgeausgleich für Scheidung, für den die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten nicht mitgeteilt wurde.   |
| Barauszahlung   | <sup>4</sup> Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sie die Schweiz endgültig verlässt;</li> <li>b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;</li> <li>c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person.</li> </ul> Die Barauszahlung gemäss Ziffer a ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben. |
| Unterschrift Ehegatte                                 | <sup>5</sup> Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte der Barauszahlung schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse ist gesetzlich verpflichtet, eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift zu verlangen. Allfällige Kosten gehen zu Lasten des Versicherten.   |
| Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht | <sup>6</sup> Gestützt auf die Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen können die vom kantonalen Recht bezeichneten Fachstellen unter gewissen Voraussetzungen eine Meldung zur Sicherung von Vorsorgeguthaben an die Pensionskasse machen. Besteht eine solche Meldung, so meldet die Pensionskasse der Fachstelle die Fälligkeit der Barauszahlung mit dem dazu vorgesehenen Formular. Sie überweist die Barauszahlung erst 30 Tage, nachdem eine schriftliche Empfangsbestätigung dieser Meldung vorliegt. Während dieser Zeit wird das Kapital nicht verzinst.  |

## Art. 24 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt

- |             |   |
|-------------|---|
| Nachhaftung | <sup>1</sup> Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszurichtenden Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zurückzuerstatten. |
| Kürzung     | <sup>2</sup> Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.  |

## G. EHESCHIEDUNG

### Art. 25 Grundsätze

Grundsatz <sup>1</sup> Gestützt auf ein Gerichtsurteil werden die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens aus der beruflichen Vorsorge erworbenen Ansprüche bei Scheidung ausgeglichen.

Erhalt von Mitteln aus einem Vorsorgeausgleich <sup>2</sup> Die einer versicherten Person infolge Ehescheidung zugesprochenen Vorsorgeansprüche werden wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt. Für Bezüger einer Invalidenrente werden die zugesprochenen Vorsorgeansprüche nur gutgeschrieben, sofern für sie ein Sparkonto geführt wird. Wird für einen Invalidenrentner kein Sparkonto geführt, so sind die Vorsorgebeträge an eine Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen oder auf Antrag des Invalidenrentners direkt an diesen auszurichten.

Wiedereinkauf <sup>3</sup> Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen.

BVG-Altersguthaben bei Wiedereinkauf <sup>4</sup> Von einem Wiedereinkauf infolge Scheidung wird derjenige Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, der bei der Übertragung zur Anwendung gelangte.

Ansprüche auf Kinderrenten <sup>5</sup> Im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens ausgerichtete Pensionierten- oder Invalidenkinderrenten werden vom Vorsorgeausgleich infolge Ehescheidung nicht berührt. Wird eine im Zeitpunkt der Einleitung bereits ausgerichtete Pensionierten- oder Invalidenkinderrente durch eine Waisenrente abgelöst, werden für die Bestimmung der Höhe der Waisenrente Kürzungen der zugrundeliegenden Alters- oder Invalidenrente infolge Vorsorgeausgleichs bei Scheidung nicht berücksichtigt.

Zwischenzeitliche Pensionierung oder Erreichen des Rücktrittsalters <sup>6</sup> Wird eine versicherte Person während des Scheidungsverfahrens pensioniert oder erreicht ein Bezüger einer Invalidenrente das ordentliche Rücktrittsalter gemäss Art. 4 Abs. 2, passt die Pensionskasse die Rente rückwirkend an, wie wenn ihrer Berechnung das um den zu übertragenden Vorsorgeanspruch verminderte Vorsorgeguthaben zugrunde gelegt worden wäre.

Der zu übertragende Teil der Austrittsleistung sowie die angepasste Rente werden um die Summe, um welche die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, gekürzt. Die Kürzung wird je hälftig zugesprochen. Anstelle einer dauerhaften Kürzung der Rente kann die Pensionskasse die dem verpflichteten Ehegatten zu viel ausbezahlten Beträge mit seinen zukünftigen Rentenzahlungen verrechnen.

### Art. 26 Versicherte Personen

Kürzung Sparkapital <sup>1</sup> Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil der Austrittsleistung einer versicherten Person auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird zuerst das Guthaben des Sonder-Sparkontos und anschliessend das Sparkonto gekürzt.

Anpassung BVG-Altersguthaben <sup>2</sup> Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital (inklusive Guthaben des Sonder-Sparkontos) gekürzt.

**Art. 27 Invalide vor dem Rücktrittsalter**

- Übertragung eines Teils der hypothetischen Austrittsleistung
- <sup>1</sup> Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil bei einem Bezüger einer Invalidenrente, der das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat, ein Teil seiner hypothetischen Austrittsleistung auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird zuerst das Guthaben des Sonder-Sparkontos und dann das Sparkapital gekürzt. Wird für den Bezüger kein Sparkonto geführt, wird die Invalidenrente um denjenigen Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfallen würde, wenn ihrer Berechnung das um den zu übertragenden Betrag gekürzte Vorsorgeguthaben zugrunde gelegt würde. Die Kürzung der Invalidenrente wird rückwirkend ab dem Datum der Einleitung des Scheidungsverfahrens berechnet. Zu viel geleistete Rentenraten werden mit künftigen Leistungen verrechnet, sofern sie vom Bezüger der Invalidenrente nicht der Pensionskasse zurückerstattet werden.
- Hypothetische Austrittsleistung
- <sup>2</sup> Die hypothetische Austrittsleistung entspricht demjenigen Betrag, auf den bei Reaktivierung Anspruch bestehen würde.
- Anpassung BVG-Altersguthaben
- <sup>3</sup> Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital (inklusive Guthaben des Sonder-Sparkontos) gekürzt.
- Kürzung Sparkapital bei Teilinvalidität
- <sup>4</sup> Bei Teilinvaliden wird zuerst das für den aktiven Teil geführte Guthaben des Sonder-Sparkontos und dann das Sparkapital gekürzt. Reichen diese nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag die hypothetische Austrittsleistung des invaliden Teils gekürzt.
- Kürzung bei koordinierter Invalidenrente
- <sup>5</sup> Die hypothetische Austrittsleistung eines Bezügers einer Invalidenrente, dessen Rente infolge Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist, kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten keine Kürzung erfahren würde.

**Art. 28 Altersrentner und Invalide nach dem Rücktrittsalter**

- Zuspruch Rententeil
- <sup>1</sup> Wird gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil einer laufenden Alters- oder Invalidenrente nach dem Rücktrittsalter dem geschiedenen Ehegatten zugesprochen, richtet die Pensionskasse für diesen eine Scheidungsrente aus. Die laufende Alters- oder Invalidenrente wird lebenslänglich um den zugesprochenen Rentenanteil gekürzt.
- Berechnung der Scheidungsrente
- <sup>2</sup> Die Höhe der Scheidungsrente bestimmt sich - unter Vorbehalt der einschlägigen Bestimmungen von Art. 26b BVV 2 - aufgrund des zugesprochenen Rentenanteils, welcher gemäss den bundesrechtlichen Berechnungsvorschriften mit dem Umrechnungsprogramm des BSV im Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird, in eine Rente umgewandelt wird.

**Art. 29 Scheidungsrente**

Beginn Anspruch	<sup>1</sup> Der Anspruch auf die Scheidungsrente entsteht mit Rechtskraft des Scheidungsurteils.
Ende Anspruch; Anwartschaften	<sup>2</sup> Der Anspruch auf die Scheidungsrente erlischt mit dem Tod des berechtigten geschiedenen Ehegatten. Die Scheidungsrente begründet keinen Anspruch auf weitere Leistungen.
Direkte Auszahlung der Scheidungsrente	<sup>3</sup> Bezieht der berechtigte geschiedene Ehegatte eine ganze Invalidenrente oder hat er das 58. Altersjahr vollendet, kann er anstelle einer Kapitalübertragung gemäss Abs. 4 die direkte Auszahlung der Scheidungsrente verlangen. Hat er das AHV-Referenzalter erreicht, wird die Rente direkt ausgerichtet, ausser er verlange die Überweisung der Rente in seine Vorsorgeeinrichtung und diese lasse einen Einkauf zu.
Kapitalübertragung einer Scheidungsrente	<sup>4</sup> Die Scheidungsrente wird an den berechtigten Ehegatten in Rentenform überwiesen. Sofern eine Überweisung an eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung möglich ist, hat der berechtigte Ehegatte die Wahl zwischen der Überweisung in Renten- oder in Kapitalform.  Die Kapitalisierung der Scheidungsrente erfolgt nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils. Allfällige bereits geleistete Rentenraten werden von der Kapitalabfindung in Abzug gebracht. Mit der Kapitalabfindung erlöschen sämtliche Ansprüche des berechtigten Ehegatten gegenüber der Pensionskasse.
Sukzessive Übertragung der Scheidungsrente an eine andere Einrichtung	<sup>5</sup> Hat der berechtigte geschiedene Ehegatte eine sukzessive Rentenübertragung beantragt, werden die Renten jährlich in einem Betrag bis zum 15. Dezember an die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen. Der Jahresbetrag erhöht sich um einen halben reglementarischen Zins. Wurde der Pensionskasse keine Meldung gemacht oder nimmt die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung den zu überweisenden Betrag nicht mehr entgegen, erfolgt frühestens nach 6 Monaten eine Überweisung an die Auffangeinrichtung. Vorbehalten bleibt die direkte Auszahlung gemäss Abs. 3.

## H. FINANZIERUNG VON WOHNHEIGENTUM

### Art. 30 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

- Vorbezug oder Verpfändung <sup>1</sup> Eine versicherte Person kann alle fünf Jahre, spätestens aber bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters einen Betrag (mindestens CHF 20'000.00) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb, Erstellung oder Umbau von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
- Wenn eine IV-Anmeldung erfolgt ist, besteht bis zu deren Ablehnung kein Anspruch mehr auf Vorbezug oder Verpfändung für Wohneigentum.
- Höhe <sup>2</sup> Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs, in Anspruch nehmen.
- Informationspflicht <sup>3</sup> Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgeücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.
- Unterlagen <sup>4</sup> Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb, Erstellung oder Umbau von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Pensionskasse muss eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.
- Freiwillige Rückzahlung <sup>5</sup> Die versicherte Person kann bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters den vorbezogenen Betrag oder Teile davon zurückbezahlen (Mindestbetrag CHF 10'000.00). Bei Rückzahlungen ist derselbe Anteil dem BVG-Altersguthaben gutzuschreiben, wie er beim Vorbezug zur Anwendung gelangte. Falls sich der BVG-Anteil nicht mehr ermitteln lässt, wird das BVG-Altersguthaben um denjenigen Anteil des zurückbezahlten Betrags erhöht, wie er unmittelbar vor der Rückzahlung des Vorbezugs bestanden hat.
- Rückzahlungspflicht <sup>6</sup> Wird das Wohneigentum veräussert, werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen oder werden bei Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistungen fällig, muss der Vorbezug von der versicherten Person oder von ihren Erben zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt bei Eintritt eines Vorsorgefalls, spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters oder bei Barauszahlung der Austrittsleistung gemäss Art. 23 Abs. 4.

---

Prioritäten	<sup>7</sup> Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge gefährdet, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsstelle legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest. In erster Linie werden Vorbezüge, die der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dienen, aufgeschoben. Als erstes sind Gesuche betroffen, die höher als CHF 100'000.00 sind und anschliessend Gesuche zwischen CHF 50'000.00 und CHF 100'000.00.
Unterdeckung	<sup>8</sup> Die Pensionskasse kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.
Auswirkungen	<sup>9</sup> Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparkapitals und gegebenenfalls auch zu einer Reduktion der Risikoleistungen (z.B. der Ehegattenrente und der Invalidenrente). Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die Pensionskasse eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstandenen Vorsorgelücke.
Reduktionsmethode	<sup>10</sup> Zuerst wird das Sonder-Sparkonto gemäss Art. 9 Abs. 3 und anschliessend das Sparkapital gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig zum Bezug des Sparkapitals (ohne Sonder-Sparkonto) gekürzt.
Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht	<sup>11</sup> Gestützt auf die Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen können die vom kantonalen Recht bezeichneten Fachstellen unter gewissen Voraussetzungen eine Meldung zur Sicherung von Vorsorgeguthaben an die Pensionskasse machen. Besteht eine solche Meldung, so meldet die Pensionskasse der Fachstelle die Fälligkeit des Vorbezugs mit dem dazu vorgesehenen Formular. Sie überweist den Vorbezug erst 30 Tage, nachdem eine schriftliche Empfangsbestätigung dieser Meldung vorliegt. Während dieser Zeit wird das Kapital nicht verzinst. Zudem meldet die Pensionskasse der Fachstelle eine Verpfändung sowie eine Pfandverwertung.

## I. WEITERE BESTIMMUNGEN

### Art. 31 Koordination der Vorsorgeleistungen

Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität <sup>1</sup> Die Invaliden- und Todesfalleistungen gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des letzten Jahreslohns vor Eintritt des versicherten Ereignisses bzw. die Leistungen gemäss BVG 90% des mutmasslich entgangenen Verdiensts übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- a. Leistungen der AHV/IV, Unfallversicherung und der Militärversicherung;
- b. Leistungen weiterer in- und ausländischer Sozialversicherungen;
- c. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- d. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat;
- e. Leistungen anderer Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolice und -konten);

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen wird, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird, ebenfalls angerechnet. Allfällige Kapitaleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.

Nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen, wenn diese mit Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentreffen. Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung bei Erreichen des AHV-Referenzalters bei diesen Versicherungen gleicht die Pensionskasse nicht aus.

Die von der Pensionskasse gekürzten Leistungen dürfen zusammen mit den Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder von vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

Wird infolge Scheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rücktrittsalter geteilt, wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Provisorische Weiterversicherung <sup>2</sup> Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen nach Art. 8a IVG der versicherten Person ausgeglichen wird.

Anrechnung <sup>3</sup> Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet. Das Sonder-Sparkapital wird ebenfalls nicht angerechnet.

Fehlerhaftes Verhalten <sup>4</sup> Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaftem Verhalten, werden der Berechnung der Überentschädigung die ungekürzten Leistungen zu Grunde gelegt.

Koordination Vorsorgeleistungen	<sup>5</sup> Erbringt die Unfallversicherung nicht die vollen Invaliden- oder Todesfallleistungen, weil der Versicherungsfall nicht ausschliesslich auf eine von ihr zu berücksichtigende Ursache zurückzuführen ist, werden die Leistungen nach diesem Reglement anteilmässig gewährt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Versicherungsfälle nach dem MVG.
Massgebender Zeitpunkt	<sup>6</sup> Massgebend für die Berechnung der Pensionskassenleistungen ist der Rentenbeginn der IV bzw. der Zeitpunkt des Todes. Bei Änderungen der Rentenverfügung der Sozialversicherung erfolgt eine Neuberechnung der reglementarischen Leistungen.
Abtretungspflicht	<sup>7</sup> Die Pensionskasse kann verlangen, dass die Anspruchsberechtigten auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Pensionskasse abtreten. In diesem Umfang steht der Pensionskasse ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu.
Subrogation	<sup>8</sup> Die Pensionskasse tritt gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der BVG-Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV 2 geregelt.
Zusätzliche Kürzungen	<p><sup>9</sup> Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzen, kürzt die Pensionskasse ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls.</p> <p>Ferner stellt die Pensionskasse ihre Invalidenleistungen vorsorglich ein, wenn die IV-Stelle dies gestützt auf Art. 52a ATSG tut.</p>
Vorleistungspflicht	<sup>10</sup> Befindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf diejenigen gemäss BVG.
Rückforderungsansprüche	<sup>11</sup> Unrechtmässige bezogene Leistungen werden zurückgefordert. Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre nachdem die Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.

## **Art. 32 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung**

Abtretung / Verpfändung	<sup>1</sup> Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 30 (Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum).
Verrechnung	<sup>2</sup> Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.



### Art. 33 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

- Renten Anpassung <sup>1</sup> Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse jährlich geprüft.
- Obligatorische Renten <sup>2</sup> Die BVG-Mindestleistungen für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum ordentlichen Rücktrittsalter des Rentenbezügers nach Anordnung des Bundesrats der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung der BVG-Leistungen über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus regelt der Stiftungsrat nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die BVG-Leistungen (inkl. Teuerung) übersteigen.
- Jahresrechnung <sup>3</sup> Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Abs. 1.

### Art. 34 Gemeinsame Bestimmungen

- Mindestleistungen <sup>1</sup> Die Bestimmungen des BVG gehen diesem Reglement vor.
- Auszahlungsmodus <sup>2</sup> Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten per Ende des Monats.
- Erlöschen Rentenberechtigung <sup>3</sup> Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.
- Einmalige Auszahlung <sup>4</sup> Eine Rente wird durch die versicherungstechnisch zu berechnende gleichwertige Kapitalabfindung (Kapitalisierung der Rente) abgelöst, wenn die Altersrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% und die Kinderrente weniger als 2% der einfachen Mindestaltersrente der AHV beträgt.
- Verjährung <sup>5</sup> Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Pensionskasse nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Artikel 129 - 142 des Obligationenrechts sind anwendbar.
- Erfüllungsort <sup>6</sup> Die Pensionskasse erfüllt ihre Verpflichtungen (Rentenzahlungen etc.) auf das der Pensionskasse gemeldete Bank- oder Postkonto in der Schweiz. Ist der Empfänger in einem Land der Europäischen Union oder in einem Land der EFTA-Staaten wohnhaft, wird die Rente auch auf ein Bank- oder Postkonto seines Wohnsitzlandes überwiesen. Dies ist auch der Fall, falls ein Staatsvertrag mit dem Wohnsitzland dies vorsieht. Sämtliche damit verbundenen Kosten, auch bei anderweitiger Zustellung, gehen zu Lasten des Rentners.

### Art. 35 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

- Fassung <sup>1</sup> Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.
- Lücken <sup>2</sup> Der Stiftungsrat trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Stiftungszweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, sofern dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.

Streitigkeiten, Gerichtsstand <sup>3</sup> Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements werden durch das zuständige Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder der Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

### **Art. 36 Vorrang des BVG**

Vorrang des BVG <sup>1</sup> Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Pensionskasse guten Glaubens davon ausgehen, dass eine seiner reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

### **Art. 37 Teil- oder Gesamtliquidation**

Anspruch <sup>1</sup> Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Pensionskasse sind die Bestimmungen von Art. 53d BVG massgebend, wonach die aus der Pensionskasse austretenden Versicherten neben dem Anspruch auf die reglementarische Austrittsleistung einen zusätzlichen Anspruch auf freie Mittel haben.

Voraussetzung <sup>2</sup> Die Voraussetzungen und das Vorgehen bei Teil- oder Gesamtliquidation ist in einem separaten Reglement geregelt.

### **Art. 38 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen**

Versicherungstechnische Bilanz <sup>1</sup> Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag und ist keine unmittelbare Verbesserung dieser Situation zu erwarten, ist das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse durch geeignete Massnahmen (Leistungskürzungen oder Beitragserhöhungen) wiederherzustellen.

Unterdeckung <sup>2</sup> Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn die Pensionskasse Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.

Information <sup>3</sup> Bei einer Unterdeckung muss die Pensionskasse die Aufsichtsbehörde, die Versicherten und die Rentenbezüger informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.

Massnahmen <sup>4</sup> Die Pensionskasse muss die Unterdeckung selbst beheben, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Pensionskasse Rechnung tragen müssen. Folgende Massnahmen stehen grundsätzlich – im gesetzlich zulässigen Rahmen - zur Verfügung:

- a. Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Beitrag vom Arbeitgeber muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmer;
- b. Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger;
- c. Unterschreitung des BVG-Zinssatzes;
- d. Sanierungseinlagen des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber kann auch Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeber-Beitragsreserve auf dieses Konto übertragen.
- e. Kürzung künftiger Leistungen (Anwartschaften)

Höhe Sanierungsbeiträge	<sup>5</sup> Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird vom Stiftungsrat geregelt und in einem Anhang zum Reglement festgehalten. Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers werden bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 22 Abs. 3 (Mindestbetrag) nicht berücksichtigt.
Zinssatz Mindestbetrag	<sup>6</sup> Während der Dauer einer Unterdeckung wird der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 22 Abs. 3 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert.

## Art. 39 Informations- und Auskunftspflicht

Auskunftspflicht	<sup>1</sup> Die versicherte Person und deren Hinterlassenen bzw. alle Anspruchsberechtigten haben der Geschäftsstelle wahrheitsgetreu und unverzüglich über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben.
Anzeigepflichtverletzung	<sup>2</sup> Verletzt die versicherte Person ihre Anzeigepflicht, indem sie einen vorbestehenden Gesundheitsschaden, den sie kennt oder kennen müsste, nicht oder unrichtig bzw. unvollständig mitteilt, kann die Pensionskasse innert 6 Monaten, nachdem sie von der Verletzung der Anzeige- bzw. Auskunftspflicht Kenntnis hat, prüfen, ob sie vom Vorsorgevertrag zurücktritt.
Informationspflicht	<sup>3</sup> Die Pensionskasse orientiert die aktiv versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand des Sparkontos, die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse, Reglementsänderungen sowie über die Mitglieder des Stiftungsrats.  Die Pensionskasse orientiert die Rentenbezüger jährlich über die Rentenansprüche, die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse, Reglementsänderungen sowie über die Mitglieder des Stiftungsrats.
Informationen auf Anfrage	<sup>4</sup> Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen, sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, dem Stiftungsrat mündlich oder schriftlich Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.
Gebühren	<sup>5</sup> Die Pensionskasse kann von der versicherten Person für die Erstellung von ausserordentlichen Berechnungen, sofern der Aufwand das übliche Mass übersteigt, angemessene Gebühren verlangen. Die Höhe der Kosten ist auf Anfrage bekannt zu geben.
Informationspflicht betreffend BVG-Anteil	<sup>5</sup> Die Pensionskasse hält das im Zeitpunkt der Einleitung einer Scheidung oder eines Vorbezugs für Wohneigentum zum eigenen Bedarf massgebende Verhältnis aus BVG-Altersguthaben zum gesamten Sparkapital fest. Diese Informationen sind bei einer Übertragung von Teilen der Austrittsleistung oder von Rententeilen an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weiterzuleiten. Werden diese Informationen bei Eintritt einer versicherten Person von der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung nicht gemeldet, fordert die Pensionskasse diese ein.
Weiterleitung von Daten an die Versicherungsgesellschaft	<sup>6</sup> Die Pensionskasse kann der Versicherungsgesellschaft, bei der die versicherten Risiken bei Tod und Invalidität rückgedeckt sind, alle zur Antragsprüfung, Vertragsabwicklung und Regulierung der Leistungsfälle erforderlichen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, medizinische Daten, Versicherungsentscheide usw.) zur Bearbeitung weiterleiten. Die versicherte Person muss die Stiftung und die Versicherungsgesellschaft beim Beschaffen der notwendigen Informationen und Unterlagen unterstützen.

**Art. 40    Eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft**

Partnerschaftsge-  
setz                    <sup>1</sup> Die Person, welche mit der versicherten Person eine eingetragene Partnerschaft  
gemäss Partnerschaftsgesetz eingegangen ist, ist auch im Bereich der beruflichen Vor-  
sorge dem Ehegatten gleichgestellt.

## J. ORGANISATION / VERWALTUNG / KONTROLLE

### Art. 41 Stiftungsrat

- Oberstes Organ <sup>1</sup> Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse.
- Zusammensetzung <sup>2</sup> Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 4 und maximal 8 Mitgliedern und setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitgeber- und aus Arbeitnehmer-Vertretern zusammen.
- Aufgaben <sup>3</sup> Der Stiftungsrat leitet die Pensionskasse nach den Vorschriften des Gesetzes, insbesondere nach Art. 51a BVG sowie nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, den Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er kann die Verwaltung ganz oder Teile davon einem oder mehreren Dritten übertragen. Der Stiftungsrat bezeichnet die Geschäftsstelle und bildet die erforderlichen Kommissionen.
- Arbeitgeber-Vertreter <sup>4</sup> Die Arbeitgeber-Vertreter werden vom Verwaltungsrat der Firma bezeichnet. Dieser kann die von ihm ernannten Vertreter aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen und ersetzen.
- Arbeitnehmer-Vertreter <sup>5</sup> Die Arbeitnehmer-Vertreter werden von den versicherten Personen aus ihrem Kreis gewählt. Alle versicherten Personen haben das Recht, mögliche Kandidaten vorzuschlagen, die von mindestens 6 versicherten Personen schriftliche Zustimmung erhalten. Die vorgeschlagenen Arbeitnehmer-Vertreter werden in einem Wahlverfahren gewählt. Arbeitnehmer-Vertreter, die mit der Firma in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus. Während der Amtsdauer gewählte Arbeitnehmer-Vertreter treten in die Amtsdauer der Vorgänger ein.
- Konstituierung <sup>6</sup> Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Stiftungsrat vertritt die Pensionskasse nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, die für die Pensionskasse verbindlich zeichnen.
- Amtsdauer <sup>7</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Sitzungen <sup>8</sup> Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung schriftlich verlangen.
- Beschlussfassung <sup>9</sup> Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Kompromisslösung zu suchen oder eine externe Schiedsinstanz anzurufen. Über die Beschlüsse des Stiftungsrats wird Protokoll geführt. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- Entscheidungsbe-  
fugnis <sup>10</sup> Der Stiftungsrat entscheidet in allen Fragen unter Vorbehalt von Art. 35 Abs. 3 dieses Reglements endgültig. Er kann in begründeten Einzelfällen unter Wahrung der Ansprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere der Grundsätze der Planmässigkeit, der Rechtsgleichheit und des Legalitätsprinzips) Entscheidungen treffen, die vom Reglement abweichen.
- Zirkularbeschlüsse <sup>11</sup> Stiftungsratsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt und die Beschlüsse einstimmig gefasst werden.

**Art. 42    Geschäftsstelle, Geschäftsjahr**

Verantwortlichkeiten	<sup>1</sup> Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats durch die Geschäftsstelle besorgt.
Organisationsreglement	<sup>2</sup> Die Tätigkeiten und Kompetenzen der mit der Beratung und Verwaltung der Pensionskasse verantwortlichen Personen und Organe sind in einem separaten Organisationsreglement geregelt.
Orientierung	<sup>3</sup> Die Geschäftsstelle orientiert den Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über alle besonderen Vorkommnisse.
Geschäftsjahr	<sup>4</sup> Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

**Art. 43    Revisionsstelle, Experte**

Revisionsstelle	<sup>1</sup> Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Details sind im separaten Organisationsreglement geregelt.
Experte	<sup>2</sup> Der Stiftungsrat lässt die Pensionskasse periodisch, mindestens aber alle drei Jahre, durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge überprüfen. Details sind im separaten Organisationsreglement geregelt.

**Art. 44    Schweigepflicht**

Schweigepflichten	<sup>1</sup> Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie die mit der Geschäftsstelle betrauten Personen sind zu Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers.
Amtsende	<sup>2</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

## Art. 45 Bearbeiten von Personendaten

Berechtigung zur Bearbeitung von Personendaten

<sup>1</sup> Die Pensionskasse ist befugt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie zur Erfüllung der ihr gemäss diesem Reglement und Bundesrecht übertragenen Aufgaben benötigt. Sie beschafft die dafür notwendigen Personendaten bei der versicherten Person, dem Arbeitgeber und bei weiteren Stellen (z.B. anderen Sozialversicherungen).

Mit der Aufnahme in die Pensionskasse erklärt sich die versicherte Person einverstanden, dass ihre Daten für die Durchführung der Vorsorge bearbeitet und von der Pensionskasse in einem Versichertendossier geführt werden. Die versicherte Person hat das Recht, Einsicht in das eigene Versichertendossier zu verlangen.

Besonders schützenswerte Personendaten

<sup>2</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Pensionskasse darüber hinaus berechtigt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die insbesondere die Beurteilung der Gesundheit, der Schwere des physischen oder psychischen Leidens, der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Situation der versicherten Person erlauben.

Mit der Aufnahme in die Pensionskasse erklärt sich die versicherte Person einverstanden, dass für die Durchführung der Vorsorge auch besonders schützenswerte Personendaten von der Pensionskasse bearbeitet werden.

Datenschutz-  
erklärung

<sup>3</sup> Ausführliche Informationen zur Beschaffung und Bearbeitung von Personendaten, zum Zweck der Bearbeitung sowie zu den Rechten der versicherten Person sind der Datenschutzerklärung auf der Webseite zu entnehmen.

## K. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 46 Inkrafttreten, Änderungen

- Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente samt Nachträgen.
- Änderungen <sup>2</sup> Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche (laufende Renten und Sparkapital) der versicherten Personen und der Rentner werden gewahrt. Der Stiftungsrat legt das Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vor.

### Art. 47 Übergangsbestimmungen

- Laufende Renten <sup>1</sup> Die per 31. Dezember 2023 bereits laufenden Renten werden in unveränderter Höhe weiterhin ausgerichtet; vorbehalten bleibt Art. 38 des vorliegenden Reglements.
- Bei laufenden Invalidenrenten wird die Invalidenrente bis zum ordentlichen Rücktrittsalter gemäss vorliegendem Reglement ausgerichtet. Zudem werden auch die Sparbeiträge bis zu diesem Zeitpunkt geäufnet. Die im ordentlichen Rücktrittsalter die Invalidenrente ablösende Altersrente sowie die anwartschaftlichen Leistungen berechnen sich gemäss vorliegendem Reglement.
- Die Höhe der anwartschaftlichen Leistungen (anwartschaftliche Ehegattenrente etc.), die für sie massgebenden Anspruchsvoraussetzungen sowie Kürzungsbestimmungen infolge Überversicherung oder aus anderen Gründen richten sich hingegen nach dem vorliegenden Reglement.
- Bei per 31. Dezember 2016 bereits laufenden Invalidenrenten wird das Sparkapital mit den Sparbeiträgen desjenigen Sparplans geäufnet, welcher im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, gültig war. Weicht das Rücktrittsalter des dazumal gültigen Sparplans vom Rücktrittsalter gemäss vorliegendem Reglement ab, so gilt das Rücktrittsalter und der entsprechende Umwandlungssatz des vorliegenden Reglements. Wird eine Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst, berechnen sich die Höhe der Altersrente und der mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen gemäss vorliegendem Reglement.
- Leistungserhöhungen <sup>2</sup> Bei Lohnerhöhungen, die auf einer Beförderung oder mit einem Wechsel im Vorsorgeplan verbunden sind, gelten die Bestimmungen über eine mögliche Gesundheitsprüfung und einen möglichen Leistungsvorbehalt bei Aufnahme in die Pensionskasse sinngemäss.
- Zusatzverzinsung <sup>3</sup> Der zusätzliche Sparbeitrag gemäss Art. 8 Abs. 5 sowie die Zusatzverzinsung gemäss Art. 9 Abs. 8 erfolgen im Einführungsjahr ab dem 01.07.2016 pro rata-temporis.



Per 1.1.2022 laufende Invalidenrenten<sup>4</sup> Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch gegenüber der IV vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, kommt bei Änderungen des Invaliditätsgrads die per 1. Januar 2022 geänderte Rentenabstufung gemäss Art. 14 Abs. 3 nur zur Anwendung, wenn auch die IV die geänderte Rentenabstufung anwendet und ihre Rente anpasst (vgl. BVG-Übergangsbestimmungen vom 19. Juni 2020). Die Pensionskasse lehnt sich an die IV an, soweit das Vorgehen der IV nicht offensichtlich unrichtig ist.

Die Führung des Sparkontos gemäss Art. 9 Abs. 10 richtet sich dann ebenfalls nach der geänderten Rentenabstufung.

Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch gegenüber der IV vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, und die per 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht.

Emmenbrücke, 5. Dezember 2023

Viscosuisse-Pensionskasse-BVG

Der Stiftungsrat

## L. ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFE

AHV-Referenzalter	Das AHV-Referenzalter orientiert sich am Referenzalter gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
Aktivteil	Aktiver Teil (entsprechend der möglichen Teil-Arbeitszeit) einer Teil-IV-Person.
Altersinvalidenrente	Invalidenrente nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Sie unterliegt nicht der gesetzlichen Teuerung.
Arbeitgeber	Die Stifterfirma und mit ihr finanziell oder wirtschaftlich eng verbundene Unternehmen, mit denen die Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat.
Arbeitnehmer	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit der Stifterfirma oder mit einem angeschlossenen Unternehmen haben.
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000.
Berechtigter Ehegatte	In einem Scheidungsverfahren infolge Vorsorgeausgleich begünstigter Ehegatte.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen.
BVG-Zinssatz	Mindestzinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens (vgl. Anhang 3).
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992
Ehegatte	Ehegattin und Ehegatte; die Person, welche mit der versicherten Person eine eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz eingegangen ist, ist dem Ehegatten gleichgestellt
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959.

---

Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 samt Ausführungsbestimmungen.
Ordentliches Rücktrittsalter	Gesetzlich vorgeschriebenes AHV-Referenzalter.
Scheidungsrente	Wenn im Rahmen eines Scheidungsverfahrens ein Teil der Altersrente dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wird, so wird der zugesprochene Rentenanteil mithilfe eines BSV-Tools in eine Scheidungsrente umgerechnet und lebenslang an den berechtigten Ehegatten (bzw. an dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung) ausgerichtet.
Subrogation	Gesetzliche Abtretungspflicht.
Sonder-Sparkonto	Dem Sonder-Sparkonto werden die Einkäufe für vorzeitige Pensionierungen gutgeschrieben (Auskauf).
Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z.B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen) (vgl. Anhang 3).
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inkl. Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännische Verbindlichkeiten) gedeckt ist.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 samt Ausführungsbestimmungen.
Verpflichteter Ehegatte	Versicherte Person, die in einem Scheidungsverfahren zum Vorsorgeausgleich verpflichtet ist.
Versicherte Personen	Alle in die Pensionskasse aufgenommenen männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, bei welchen noch kein Vorsorgefall (Alter, Invalidität, Tod) eingetreten ist.
Verzugszinssatz	Zinssatz gemäss Art. 7 FZV (vgl. Anhang 3).
WEF	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993.
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.

## **M. ANHÄNGE ZUM VORSORGEREGLEMENT**

**Anhang 1: Höhe der Beiträge****Höhe der Spar- und Zusatzbeiträge (Art. 8 Abs. 4 und 6)****Standard-Sparplan**

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns			
	Sparbeiträge	Zusatzbeiträge	Gesamtbeiträge	Anteil Arbeitnehmer und Arbeitgeber je ½*
<b>18 – 19</b>	0.0	4.4	<b>4.4</b>	2.2
<b>20 – 34</b>	8.0	4.4	<b>12.4</b>	6.2
<b>35 - 44</b>	11.0	4.4	<b>15.4</b>	7.7
<b>45 - 54</b>	16.0	4.4	<b>20.4</b>	10.2
<b>55 - 65</b>	19.0	4.4	<b>23.4</b>	11.7
<b>66 - 70</b>	19.0	1.7	<b>20.7</b>	10.35

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar (ausser bei Aufschub der Pensionierung, dort erfolgt der Wechsel am 1. des Folgemonat nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters)

**Plus-Sparplan**

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns			
	Sparbeiträge	Zusatzbeiträge	Gesamtbeiträge	Anteil Arbeitnehmer und Arbeitgeber je ½*
<b>18 – 19</b>	0.0	4.4	<b>4.4</b>	2.2
<b>20 – 34</b>	10.0	4.4	<b>14.4</b>	7.2
<b>35 - 44</b>	13.0	4.4	<b>17.4</b>	8.7
<b>45 - 54</b>	18.0	4.4	<b>22.4</b>	11.2
<b>55 - 65</b>	21.0	4.4	<b>25.4</b>	12.7
<b>66 - 70</b>	21.0	1.7	<b>22.7</b>	11.35

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar (ausser bei Aufschub der Pensionierung, dort erfolgt der Wechsel am 1. des Folgemonat nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters)

Die Zusatzbeiträge umfassen:

- Risiko (Tod, Invalidität und Umwandlungsbeitrag) 4.0%
- Teuerung 0.2%
- Verwaltungs- und übrige Kosten 0.2%

\* vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung im Anschlussvertrag

**Höhe des Zusatzsparbeitrags (Art. 8 Abs. 5)**

Alter	Beitrag in % des versicherten Jahreslohns	
	Sparbeitrag	Anteil Stiftung Viscosuisse
20 - 65	3.0	3.0

**Anhang 2a: Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen**

Der maximal zulässige Einkauf entspricht dem Betrag (in Prozent des versicherten Jahreslohnes) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das vorhandene Sparkapital und einen allfälligen WEF-Vorbezug.

**Standard-Sparplan**

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohnes		Alter bei Einkauf
	Männer und Frauen	Männer und Frauen	
20	11	363	43
21	22	385	44
22	34	411	45
23	45	439	46
24	57	466	47
25	69	495	48
26	82	523	49
27	94	553	50
28	107	583	51
29	120	613	52
30	134	645	53
31	147	676	54
32	161	712	55
33	176	748	56
34	190	785	57
35	208	823	58
36	226	861	59
37	245	900	60
38	263	940	61
39	283	981	62
40	302	1022	63
41	322	1065	64
42	343		

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

**Modellbeispiel:**

- Alter (Mann)	52 Jahre
- Versicherter Jahreslohn Pensionskasse BVG	CHF 40'000.00
- Stand Sparkapital	CHF 120'000.00
- Volle reglementarische Leistung (613% x 40'000.00)	CHF 245'200.00
- Maximal zulässiger Einkauf (245'200.00 - 120'000.00)	CHF 125'200.00

**Die maximal zulässigen Einkäufe beider Pensionskassen BVG & AVK werden koordiniert.**

**Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.**

## Anhang 2a: Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen

Der maximal zulässige Einkauf entspricht dem Betrag (in Prozent des versicherten Jahreslohnes) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das vorhandene Sparkapital und einen allfälligen WEF-Vorbezug.

### Plus-Sparplan

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohnes		Alter bei Einkauf
	Männer und Frauen	Männer und Frauen	
20	13	424	43
21	26	449	44
22	40	479	45
23	54	509	46
24	68	540	47
25	82	572	48
26	97	604	49
27	112	637	50
28	127	671	51
29	142	705	52
30	158	741	53
31	174	776	54
32	191	816	55
33	208	856	56
34	225	897	57
35	245	939	58
36	266	982	59
37	287	1025	60
38	309	1069	61
39	331	1115	62
40	354	1161	63
41	377	1208	64
42	400		

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

#### Modellbeispiel:

- Alter (Mann)	52 Jahre
- Versicherter Jahreslohn Pensionskasse BVG	CHF 40'000.00
- Stand Sparkapital	CHF 120'000.00
- Volle reglementarische Leistung (705% x 40'000.00)	CHF 282'000.00
- Maximal zulässiger Einkauf (282'000.00 - 120'000.00)	CHF 162'000.00

**Die maximal zulässigen Einkäufe beider Pensionskassen BVG & AVK werden koordiniert.**

**Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.**



## Anhang 2b: Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung

Der maximal zulässige Auskauf entspricht bei gewähltem Rücktrittsalter dem Betrag (in % des versicherten Jahreslohnes) gemäss nachstehender Tabelle.

### Standard-Sparplan

Alter beim Einkauf		Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohns						
Männer	Frauen	Männer und Frauen						
Ordentliches Rücktrittsalter		Dauer der vorzeitigen Pensionierung						
65	64	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre
21	20	2	4	6	9	11	14	17
22	21	3	6	9	13	17	21	26
23	22	4	8	13	18	23	28	35
24	23	5	10	16	22	29	36	44
25	24	6	12	19	27	35	44	53
26	25	7	15	23	32	41	51	62
27	26	8	17	26	36	47	59	72
28	27	9	19	30	41	54	67	82
29	28	10	22	34	47	60	76	92
30	29	12	24	37	52	67	84	102
31	30	13	26	41	57	74	92	112
32	31	14	29	45	62	81	101	123
33	32	15	31	49	68	88	110	134
34	33	16	34	53	73	95	119	145
35	34	18	37	57	79	103	128	156
36	35	19	39	61	85	110	138	168
37	36	20	42	66	91	118	148	179
38	37	22	45	70	97	126	157	191
39	38	23	48	74	103	134	167	204
40	39	24	51	79	109	142	178	216
41	40	26	54	84	116	151	188	229
42	41	27	57	88	122	159	199	242
43	42	29	60	93	129	168	210	255
44	43	30	63	98	136	177	221	268
45	44	32	66	103	143	186	232	282
46	45	34	70	108	150	195	243	296
47	46	35	73	114	157	204	255	310
48	47	37	76	119	165	214	267	325
49	48	39	80	124	172	224	279	340
50	49	40	83	130	180	234	292	355
51	50	42	87	135	188	244	305	370
52	51	44	91	141	196	254	318	386
53	52	46	95	147	204	265	331	402
54	53	47	98	153	212	276	344	419
55	54	49	102	159	220	287	358	435
56	55	51	106	165	229	298	372	452
57	56	53	110	172	238	309	386	470
58	57	55	115	178	247	321	401	487
59	58	57	119	185	256	333	416	
60	59	59	123	192	265	345		
61	60	62	128	199	275			
62	61	64	132	206				
63	62	66	137					
64	63	68						

#### Modellbeispiel:

- Alter (Mann)	52 Jahre
- Zeitpunkt Vorpensionierung	2 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter
- Versicherter Jahreslohn Pensionskasse BVG	CHF 40'000.00
- Maximal zulässiger Einkauf (91% x 40'000.00)	CHF 36'400.00

**Die maximal zulässigen Einkäufe beider Pensionskassen BVG & AVK werden koordiniert.**

**Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.**

## Anhang 2b: Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung

Der maximal zulässige Auskauf entspricht bei gewähltem Rücktrittsalter dem Betrag (in % des versicherten Jahreslohnes) gemäss nachstehender Tabelle.

### Plus-Sparplan

Alter beim Einkauf		Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohns						
Männer	Frauen	Männer und Frauen						
Ordentliches Rücktrittsalter		Dauer der vorzeitigen Pensionierung						
65	64	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre
21	20	2	4	7	10	13	16	19
22	21	3	7	11	15	19	24	29
23	22	4	9	14	20	26	32	39
24	23	6	11	18	25	32	40	49
25	24	7	14	22	30	39	49	59
26	25	8	16	26	35	46	57	70
27	26	9	19	29	41	53	66	81
28	27	10	22	34	46	60	75	92
29	28	12	24	38	52	68	85	103
30	29	13	27	42	58	75	94	114
31	30	14	30	46	64	83	104	126
32	31	16	32	50	70	91	113	138
33	32	17	35	55	76	99	123	150
34	33	18	38	59	82	107	134	163
35	34	20	41	64	89	115	144	175
36	35	21	44	69	95	124	155	188
37	36	23	47	74	102	132	165	201
38	37	24	50	78	109	141	176	215
39	38	26	54	83	116	150	188	228
40	39	27	57	89	123	159	199	242
41	40	29	60	94	130	169	211	256
42	41	31	64	99	137	178	223	271
43	42	32	67	104	145	188	235	286
44	43	34	71	110	152	198	247	301
45	44	36	74	116	160	208	260	316
46	45	38	78	121	168	218	273	332
47	46	39	82	127	176	229	286	348
48	47	41	86	133	184	240	300	364
49	48	43	89	139	193	251	313	381
50	49	45	93	145	201	262	327	398
51	50	47	98	152	210	273	341	415
52	51	49	102	158	219	285	356	433
53	52	51	106	165	228	297	371	451
54	53	53	110	172	238	309	386	469
55	54	55	115	178	247	321	401	488
56	55	57	119	185	257	334	417	507
57	56	60	124	193	267	347	433	527
58	57	62	128	200	277	360	449	547
59	58	64	133	207	287	373	466	
60	59	67	138	215	297	387		
61	60	69	143	222	308			
62	61	71	148	230				
63	62	74	153					
64	63	76						

Modellbei-

spiel:

- Alter (Mann)	52 Jahre
- Zeitpunkt Vorpensionierung	2 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter
- Versicherter Jahreslohn Pensionskasse BVG	CHF 40'000.00
- Maximal zulässiger Einkauf (102% x 40'000.00)	CHF 40'800.00

**Die maximal zulässigen Einkäufe beider Pensionskassen BVG & AVK werden koordiniert.**

**Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.**

**Anhang 3: Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze**

<b>Grenzbeträge (in CHF)</b>	<b>Stand 01.01.2024</b>
Eintrittsschwelle	75% der maximalen AHV-Altersrente
Koordinationsbetrag	25'725.00
Maximal versicherter Jahreslohn	62'475.00
Minimal versicherter Jahreslohn	3'675.00

<b>Zinssätze</b>	<b>Stand 01.01.2024</b>
BVG-Zinssatz	1.25%
Technischer Zinssatz	Offenlegung im Anhang zur Jahresrechnung
Verzugszinssatz	2.25%

Höhe des Umwandlungssatzes zur Berechnung der Altersrente im Rücktrittsalter:

Alter	Umwandlungssatz					
	Männer	Frauen (nach Jahrgang)				
		bis 1960	1961	1962	1963	ab 1964
58	5.750%	5.900%	5.860%	5.830%	5.790%	5.750%
59	5.900%	6.050%	6.013%	5.975%	5.938%	5.900%
60	6.050%	6.200%	6.163%	6.125%	6.088%	6.050%
61	6.200%	6.350%	6.313%	6.275%	6.238%	6.200%
62	6.350%	6.500%	6.463%	6.425%	6.388%	6.350%
63	6.500%	6.650%	6.613%	6.575%	6.538%	6.500%
64	6.650%	<b>6.800%</b>	6.763%	6.725%	6.688%	6.650%
64/3	6.688%	6.838%	<b>6.800%</b>	6.763%	6.725%	6.688%
64/6	6.725%	6.875%	6.838%	<b>6.800%</b>	6.763%	6.725%
64/9	6.763%	6.913%	6.875%	6.838%	<b>6.800%</b>	6.763%
65	<b>6.800%</b>	6.950%	6.913%	6.875%	6.838%	<b>6.800%</b>
66	6.950%	7.100%	7.063%	7.025%	6.988%	6.950%
67	7.100%	7.250%	7.213%	7.175%	7.138%	7.100%
68	7.250%	7.400%	7.363%	7.325%	7.288%	7.250%
69	7.400%	7.550%	7.513%	7.475%	7.438%	7.400%
70	7.550%	7.700%	7.663%	7.625%	7.588%	7.550%

Der Umwandlungssatz kann jederzeit vom Stiftungsrat überprüft und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf den 1. Januar eines Geschäftsjahrs angepasst werden.

Bei einem vorzeitigen oder aufgeschobenen Altersrücktritt wird der beim ordentlichen Rücktrittsalter gültige Umwandlungssatz um 0,0125 Prozentpunkte pro Monat des Vorbezugs bzw. Aufschubs gesenkt bzw. erhöht (gilt nicht für die Übergangsjahrgänge der Frauen).

**Anhang 4: Antrag auf Kapitalisierung der Altersrente**

An den Stiftungsrat der  
Viscosuisse-Pensionskasse-BVG  
6020 Emmenbrücke

**ANTRAG  
auf Kapitalisierung der Altersrente**

Gemäss geltendem Reglement kann spätestens 3 Monate vor der Pensionierung ein Antrag auf Teil- oder Vollkapitalisierung der Altersrente gestellt werden. Bleibt das Arbeitsverhältnis über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus bestehen, muss der Antrag spätestens 3 Monate vor dem ordentlichen Rücktrittsalter eingereicht werden.

Von dieser Möglichkeit mache ich Gebrauch und beantrage die Kapitalisierung von .....% der Altersrente.

Ich bin mir bewusst, dass auf demjenigen Teil der Altersrente, welcher als Kapital bezogen wird, sämtliche Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten sind.

***Meine Personalien lauten:***

NAME, Vorname der versicherten Person: .....

Ort / Datum: ..... Unterschrift: .....

Ehegatte: ..... Unterschrift: .....

---

**Bestätigung:** Die Pensionskasse hat von dieser Erklärung Kenntnis genommen.

Ort / Datum: ..... Unterschrift-1: .....

Unterschrift-2: .....

**Anhang 5: Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals**

Die unterzeichnende Person wünscht, dass das bei ihrem Ableben vor dem Rücktrittsalter fällige Todesfallkapital den anspruchsberechtigten Hinterlassenengruppen in folgendem Umfang ausgerichtet werden soll:

Rangordnung der Gruppen	Möglicher Gesamtanspruch gemäss Reglement in %	Quote * (in % / in CHF)
<b>a. Ehegatte</b>	100% des verbleibenden Todesfallkapitals	
Anspruchsberechtigte Person	.....	.....
<b>b. Unterstützungsberechtigte Kinder (inkl. Pflege- und Stiefkinder) der verstorbenen Person, welche Anspruch auf eine Waisenrente haben</b>	100% des verbleibenden Todesfallkapitals	
Anspruchsberechtigte Person(en)	.....	.....
<b>c. Natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes massgeblich unterstützt wurden oder die Person, die mit ihr in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss</b>	100% des vorhandenen Sparkapitals	
Anspruchsberechtigte Person(en)	.....	.....
<b>d. Kinder und Stiefkinder</b>	50% des vorhandenen Sparkapitals	
Anspruchsberechtigte Person(en)	.....	.....
<b>e. Eltern und Geschwister</b>	50% des vorhandenen Sparkapitals	
Anspruchsberechtigte Person(en)	.....	.....

\* Es empfiehlt sich, die den einzelnen Personen zustehenden **Quoten in %** des gesamten von der Pensionskasse auszuzahlenden Kapitals anzugeben. Personen in Gruppe b können nur bei Fehlen von Personen der Gruppe a begünstigt werden bzw. solche von Gruppe c nur bei Fehlen von solchen der Gruppe a und b, etc.

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass diese Erklärung hinfällig wird, falls sie gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften widerspricht.

NAME, Vorname der versicherten Person: .....

Ort / Datum: ..... Unterschrift: .....

**Bestätigung** Die Pensionskasse hat von dieser Erklärung Kenntnis genommen.

Ort / Datum: ..... Unterschrift-1: .....

Unterschrift-2: .....

**Anhang 6: Meldung einer Lebenspartnerschaft**

zwischen: AHV-Nr. .... (versicherte Person)

Geburtsdatum / Zivilstand: .....

Heimatort / Nationalität: .....

und ..... (Lebenspartner/-in)

Geburtsdatum / Zivilstand: .....

Heimatort / Nationalität: .....

1. Die vorliegende Vereinbarung dient dazu, allfällige Hinterlassenenansprüche zu Gunsten des überlebenden Lebenspartners einer versicherten Person gegenüber der Viscosuisse-Pensionskasse-BVG zu wahren.

2. Die Parteien haben Art. 17 des Vorsorgereglements der Viscosuisse-Pensionskasse-BVG, welches integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages bildet, zur Kenntnis genommen und anerkennen ausdrücklich die darin festgelegten Bedingungen. Die Parteien bestätigen das Bestehen einer Lebenspartnerschaft und halten

übereinstimmend fest, dass sie seit .....(Datum) an der Adresse

..... einen gemeinsamen Haushalt führen.

3. Die versicherte Person verpflichtet sich, die vorliegende Vereinbarung der Viscosuisse-Pensionskasse-BVG zur Kenntnis zu bringen und jede Änderung der darin beschriebenen Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen.

Ort: Datum:

Versicherte Person .....

Lebenspartner/-in .....

Zustelladresse: Viscosuisse-Pensionskasse-BVG, Gerliswilstrasse 15, 6020 Emmenbrücke